

Reichstag.

178. Sitzung. Donnerstag, 18. Mai, nachm. 1 Uhr.

Die Beratung der Reichsversicherungsordnung wird fortgesetzt beim Abschnitt

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Nach § 915 gelten keine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, nicht als landwirtschaftliche Betriebe.

Abg. Busold (Soz.) begründet den Antrag, die Worte: „regelmäßig und in erheblichem Umfang“ zu streichen; es kommen ja auch in kleinen Haus- und Ziergärten gefährliche Arbeiten vor. Wenn hierbei Arbeiter verunglücken, so sollen sie nicht der Armenpflege zur Last fallen, sondern sie sollen ebenfalls versichert sein. (Sehr richtig! bei den Soz.)

Der Antrag wird abgelehnt. § 918 bestimmt, daß Arbeiter und Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mk. nicht übersteigt, versicherungspflichtig sind.

Abg. Dr. Voithoff (Sp.): Wir beantragen die Grenze von 5000 Mk. zu streichen; in der Landwirtschaft wäre es noch nötiger wie in der Industrie, alle Betriebsbeamten gegen Unfall zu versichern.

Abg. Albrecht (Soz.): Wir werden für diesen Antrag stimmen, den wir in der Kommission ebenfalls gestellt hatten. Ferner beantragen wir im letzten Absatz dieses Paragraphen eine Bezugnahme auf den § 914 einzuschließen, damit auch solche Arbeiter, die mit laufenden Ausbesserungen an Gebäuden sowie mit Bodenkultur- und Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb beschäftigt sind, als Facharbeiter gelten und entsprechend ihrem höheren Verdienst im Falle eines Unfalls behandelt werden. (Zustimmung bei den Soz.)

Der freisinnige und der sozialdemokratische Antrag werden abgelehnt.

Bei § 928 verlangt ein Antrag Albrecht, die Bestimmungen für die Berechnung der Rente bei Betriebsbeamten und Facharbeitern in anderer Weise festzusetzen.

Abg. Busold (Soz.): Der Berechnung der Rente liegt der Ortslohn zugrunde, der ebenso wenig wie der ortsbildliche Tageslohn bei den Landarbeitern dem wirklichen Lohn entsprechen wird. Wenn die ländlichen Arbeiter in dieser Weise gegenüber den Industriearbeitern benachteiligt werden, dann können Sie (nach rechts) sich doch nicht über die Landflucht wundern. Unser Antrag will für die Facharbeiter und für die Kleinbauern den wirklichen Jahresverdienst der Berechnung der Rente zugrunde legen.

Der Antrag wird abgelehnt. Nach § 938 soll das Einkommen, soweit es 1800 Mk. übersteigt, nur mit einem Drittel angedreht werden.

Abg. Dr. Voithoff (Sp.) beantragt, 8000 statt 1800 zu setzen, damit die Betriebsbeamten nicht eine gar zu geringe Rente erhalten.

Der Antrag wird abgelehnt. In § 964, der sich mit der Zahlung beschäftigt, ist der Grundsteuerertrag als Maßstab für das Umlegen der Beiträge zugelassen. Ein Antrag Doerfflen (Sp.) will diese Bestimmung streichen und in Konsequenz davon einige präzisere Paragraphen, die sich auf sie beziehen.

Abg. Doerfflen (Sp.): Der Grundsteuerertrag ist als Steuermaßstab schon außerordentlich ungerecht, und als Maßstab für die Unfallversicherung in noch viel höherem Maße ungerecht. Bei ihm kommen die Großgrundbesitzer am besten weg. Als Vorzug wird seine Bequemlichkeit gerühmt. Tatsächlich ist er auch ein sehr bequemer Maßstab, aber die Bequemlichkeit kann doch nicht die Gerechtigkeit ersetzen. (Sehr richtig!)

Abg. Klose (Zentr., im Zusammenhange unverständlich) befürwortet namens einer kleinen Minderheit des Zentrums den Antrag Doerfflen.

Abg. Meurer (nat.-lib.) mündet sich gegen den Antrag, da er die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften einengt. Abg. Fegter (Sp.) schließt sich im wesentlichen den Ausführungen des Abg. Doerfflen an.

Ministerialdirektor Caspar: Ich gebe zu, daß die Verteilung nach dem Grundsteuerertrag zuweilen ungerecht ist (Hört! hört! links), in vielen Fällen aber ist sie nützlich. (Zuruf links: Für die Großagrarien.)

Abg. Mollenhuth (Soz.): Das haben sich die Urheber der Grundsteuerveranlagung von 1860 sicher nicht träumen lassen, daß ihre Schätzung 50 Jahre später einer wichtigen Bestimmung der Reichsversicherungsordnung zu Grunde gelegt werden soll. (Sehr gut! links.) Wie kolossal ist nicht der Wert des Grund

und Bodens in diesem halben Jahrhundert gestiegen! (Sehr wahr! links.) Daß eine Anzahl landwirtschaftlicher Berufs-genossenschaften sich zugunsten des Umlageverfahrens nach Maßgabe des Grundsteuerertrags aussprechen, darf den Reichstag keineswegs veranlassen, diese offensichtliche Ungerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Der Arbeitsbedarf ist der richtige Maßstab, durch welchen die Großgrundbesitzer entsprechend herangezogen werden können. (Zustimmung links.) Die Sozialdemokraten haben bereits vor einem Jahrzehnt, als der Antrag Doerfflen zum erstenmal hier eingebracht war, für ihn gestimmt, und wir werden es auch heute wieder tun. Nur, wenn die Lasten in gerechter Weise verteilt werden und der Großgrundbesitz nicht beständig gesondert und bevorzugt wird, kann die Abneigung gegen die Versicherungsgegesetzgebung auf dem Lande schwinden. (Sehr richtig! bei den Soz.)

Abg. Graf Westarp (kons.) bestrittet, daß die Berechnung nach dem Grundsteuerertrag ungerecht sei und den Großgrundbesitz bevorzuge. Die Frage dürfe nicht schablonenmäßig geregelt werden, sondern werde am besten von den Organen der Berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung entschieden. (Zuruf links: Die Konservativen für Selbstverwaltung, Witzlich!) Wir werden also gegen den Antrag Doerfflen stimmen.

Abg. Vogt-Hall (wirtsch. Vog.) erklärt sich nach allerlei Wenn und Aber gegen den Antrag Doerfflen.

Abg. Herold (Zentr.): Theoretisch ist der Antrag Doerfflen berechtigt, praktisch aber sind die Kommissionsbeschlüsse vorzuziehen. (Zuruf links, Bravo! rechts und im Zentrum.)

Abg. Fegter (Sp., mit Lärm von der Rechten empfangen) polemisiert gegen den Redner. Auch Ministerialdirektor Caspar habe die Ungerechtigkeit des Umlageverfahrens nach dem Grundsteuerertrage zugestehen müssen.

Die namentliche Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrags Doerfflen mit 170 gegen 141 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen.

Mit den Minderheitsparteiern: — Sozialdemokraten, Freisinnige, Polen — stimmen außer den Antragstellern u. a. Müller-Fulda und Klose (Zentr.) und Dr. Böhm (s. l. Fr.).

§ 967 (Genossenschaftsorgane) übernimmt die entsprechenden Bestimmungen aus der gewerblichen Unfallversicherung, beschränkt jedoch die Befugnis des Reichsversicherungsamts, wenn es mangels gesetzlicher Organe die Geschäfte der Genossenschaft führt, so daß es Unfallversicherungsbedingungen nicht erlassen und technische Aufsichtsbeamte nicht anstellen kann.

Ein Antrag Albrecht (Soz.) will diese Beschränkung streichen.

Abg. Eichhorn (Soz.): Die Durchführung der Unfallversicherungsbedingungen ist auf dem Lande noch mangelhafter wie bei gewerblichen Betrieben. Dabei wächst die Unfallverletzungsgefahr auf dem Lande beständig durch das Einbringen der Maschinen. (Sehr wahr! bei den Soz.) Die Zahl und Art der Unfälle in den ländlichen Betrieben ist namentlich bei den Frauen und Mädchen geradezu erschreckend. Die Junken sind eben

gleichgültig gegen Leben und Gesundheit ihrer Arbeitsklaven und sie kümmern sich auch nicht um die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen — Wenn sie doch, wenn sie wirklich einmal verurteilt werden, auf Begnadigung rechnen. Sogar der preussische König hat die Notwendigkeit von Unfallverhütungsvorrichtungen in den landwirtschaftlichen Betrieben anerkannt; aber die preussische Regierung, die so schnell mit einem Unannehmbar bei der Hand war, wenn man die Entziehung der Arbeiter hindern wollte, hat die Bevölkerung gewissenlos dem Junkertum und dem Brotwucher überliefert. (Lebhafte Zustimmung bei den Soz.)

Präsident Graf Schwerin rügt diesen Ausdruck. Abg. Eichhorn (fortfahrend): Wir sehen in den Brotwucherer eine Schädigung der Volkswohlfahrt und Volksgesundheit. (Lebhafte Zustimmung bei den Soz.) Das Junkertum hat, durch keine Scham beschwert, seine

parlamentarische Macht mißbraucht, um sich zu bereichern, und jetzt soll auch Leben und Gesundheit der ländlichen Arbeiter den Agrariern ausgeliefert werden. Das soll unser Antrag verhindern. (Lebh. Bravo! bei den Soz.)

Abg. Gohlsch (Sp.): Die Agrarier wollen die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts bei der Aufsicht über die Unfallverhütung auf dem Lande offenbar ausschalten, um ihrer eigenen Hastpflicht zu entgehen. Durch solche Ausnahmestimmungen werden die Unfälle nicht verhütet, sondern vermehrt werden. (Sehr richtig! links.)

Abg. Dr. Mugdan (als Berichterstatter): Die verbündeten Regierungen haben sich in der Kommission sehr entschieden gegen den Entschluß der Mehrheit gewehrt. (Lebh. Hört, hört! links.)

Die Abstimmung ist auf Antrag Debel (Soz.) namentlich. Der Antrag Albrecht wird mit 188 gegen 130 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Der Rest der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird debattelos nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und dann bei § 1036 die Beratung der See-Unfallversicherung

begonnen. § 1036 setzt den Kreis der versicherten Personen fest. § 1042 zieht die Betriebsunfälle in die Versicherung ein. § 1048 versichert auch die Besitzer kleiner Schiffe bis zu 50 Raummeter Gesamttraum, wenn der Unternehmer regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt. § 1050 bestimmt, daß bei Personen der Schiffsbesatzung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, 1/4 des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnitts gerechnet werden. § 1073 setzt die den nicht gegen Krankheit versicherten Seelenten von dem Unternehmer zu gewährenden Fürsorge nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Seemannsordnung fest.

Diese fünf Paragraphen werden in der Debatte verbunden. Abg. Schwarz-Hübner (Soz.): Wir haben zu diesem Paragraphen eine Reihe Änderungsanträge eingebracht; zunächst wünschen wir in § 1036 eine Erweiterung des Personenkreises, der in die Versicherung einbezogen wird; wir wollen, daß auch Personen versichert werden, die von ausländischen Schiffen, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, in inländischen Häfen, auf Kanälen und Flüssen, beim Löschen oder Laden, bei der Beaufschlagung, Reinigung und bergischen beschäftigt werden. Wird dieser Antrag nicht angenommen, so wäre ein gar nicht unbedeutender Teil der inländischen Hafnarbeiter der Wohlthaten der Versicherung beraubt. (Sehr wahr! bei den Soz.) Weiter wünschen wir, die Versicherung über die Unfälle und Betriebsunfälle hinaus auch auf die klimatischen Krankheiten zu erstrecken. Besonders an die Tropenkrankheiten denken wir hierbei, die man mit andern nicht in eine Linie stellen kann. Die Tropenkrankheiten sind durchaus als Berufskrankheiten aufzufassen. (Zustimmung bei den Soz.) Im § 1048 will die Kommission nur Besitzer von kleinen Fahrzeugen bis 50 Raummeter versichern. Wir beantragen, die Maximalgrenze auf 100 Raummeter hinaufzurücken. Dieser Antrag ist durch die technischen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte gerechtfertigt. Man kann heute den Begriff des kleinen Fahrzeuges nicht mehr so eng begrenzen, wie vor 2 bis 3 Jahrzehnten. (Sehr wahr! bei den Soz.)

Wir beantragen ferner die Beschränkung der Versicherung auf die Unternehmer, die höchstens 2 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, zu streichen. Die Beschäftigung von 8 oder 4 Arbeitern verfehlt einen kleinen Schiffsbesitzer noch nicht in die Lage, die Wohlthaten der Versicherung entbehren zu können. Im § 1050 ist für die Personen der Schiffsbesatzung, für die ein besonderer Durchschnitt nicht festgesetzt ist, drei Viertel des für Vollmatrosen gerechneten Durchschnitts festgesetzt. Auch diese Fassung entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Auf großen Schiffen finden Sie heute Angehörige aller Berufe beschäftigt, die alles andre, als seemannlich anmuten; nicht bloß Musiker — das mag noch angehen (weiterkeit) — sondern sogar Buchdrucker usw. Dieser modernen Komplexität der Verhältnisse trägt die Kommissionsfassung keine Rechnung.

Wir beantragen daher, daß für Personen der Schiffsbesatzung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, die Durchschnittssätze der Personen gelten, die ihnen im Rang und in der Feuer gleich oder am nächsten stehen.

Zu § 1073 beantragen wir, daß die Unternehmer den erkrankten Arbeitern wenigstens das gewähren müssen, was in der Gewerbeunfallversicherung im entsprechenden Falle gewährt wird. Unsere Anträge bewegen sich in der Richtung ausgleichender Gerechtigkeit, ich bitte, sie anzunehmen. (Lebhafte Bravo! bei den Soz.)

Abg. Mollenhuth (Soz.): Für die Erklärung der klimatischen Krankheiten zu Betriebsunfällen sind früher auch sachverständige Nationalliberale eingetreten, z. B. Dr. Kruse, der von der Wasserkannte stammte. Besondere Kosten für die Seebereitschaft würden daraus nicht erwachsen, da sie die Krankenunterstützung doch bezahlen muß. (Sehr richtig! bei den Soz.) Die sozialdemokratischen Anträge werden abgelehnt.

Im § 1156 ist bestimmt, daß der Ueberfluß des Einkommens eines Angestellten über 3000 Mk. nur gerechnet wird, soweit die Zahlung die Versicherung sich auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt.

Abg. Dr. Voithoff (Sp.) beantragt, 5000 statt 3000 zu setzen. Es könnte sich hier offenbar nur um ein Versehen seitens der Kommission handeln.

Der Rest des Abschnitts Seeunfallversicherung wird debattelos angenommen.

Jetzt muss man Schweizerkäse essen!



Bis Pfingsten Ausnahmepreise: Prima Schweizerkäse . . . . . Pfund 95 Pfg. Hochprima bayr. Emmenthaler Pfund 105 Pfg. Echt Emmenthaler vollsaftig delikat Pfund 120 Pfg.

F. E. Krüger Königsplatz 8

- L.-Plagwitz, Zschochersche Str. 36
L.-Kleinzschoch., Dieskastr. 25
Am Südplatz, Zeltzer Str. 39 u. 40
L.-Leutzsch, Hauptstrasse 92
L.-Thonberg, Reltzenhainer Str. 8
L.-Lindenau, Markt 16
L.-Connwitz, Pegauer Strasse 11
L.-Neustadt, Eisenbahnstrasse 51
Leipzig-Norden, Hainstrasse 26
L.-Reudnitz, Dresdner Strasse 62
L.-Gohlis, Aeuss. Hallische Str. 65-67, an der Lindenthaler Strasse
L.-Anger, Ecke Unger- und Zweinaundorfer Strasse
L.-Eutritzsch, Wilhelminenstr. 8, an der Delitzscher Strasse.